

A7 § 7 Der Vorstand

Gremium: Vorstand OV Freising
Beschlussdatum: 21.01.2021
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzung

Text

- 81 1. Der Vorstand besteht aus
- 82 • zwei Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau
 - 83 • dem/der Kassierer*in
 - 84 • maximal drei Beisitzer*innen
 - 85 • einem/einer Vertreter*in der Grünen Jugend
- 86 2. Der Gesamtvorstand muss mit mindestens 50 % Frauen besetzt sein. Sollte diese Mindestquote
87 nicht erreichbar sein, bleiben entsprechende Positionen unbesetzt.
- 88 3. Sollte sich kein/e Vertreter*in der Grünen Jugend zur Wahl stellen oder gewählt werden, kann
89 die Position zunächst unbesetzt bleiben.
- 90 4. Frei gebliebene oder frei gewordene Vorstandsposten können im Laufe der Amtszeit des übrigen
91 Vorstandes nachnominiert und durch geheime Abstimmung der Mitglieder gewählt werden. Dies
92 setzt eine ordentliche Einladung zur Mitgliederversammlung mit ausdrücklichem Hinweis auf die
93 anstehende Wahl voraus. Die Amtszeit neu gewählter Vorstandmitglieder endet mit der Amtszeit
94 des regulär gewählten Vorstandes.
- 95 5. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer
96 Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 97 6. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer
98 Mitgliederversammlung (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt
99 werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der
100 Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in
101 derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.
- 102 7. Der Vorstand vertritt insgesamt den Ortsverband nach innen und außen gesamtverantwortlich,
103 wobei den Vorsitzenden als Hauptaufgaben die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit und
104 die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen zukommen. Der / die Kassierer*in
105 trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen
106 Abrechnungen.
107 Alle anderen Aufgaben können innerhalb des Vorstandes delegiert und von anderen
108 Vorstandmitgliedern wahrgenommen werden.
- 108 8. Der Vorstand kann über finanzielle Verpflichtungen und Ausgaben für Einzelveranstaltungen oder
109 andere Gesamtmaßnahmen bis einschließlich € 2.000.- entscheiden. Darüber hinaus ist eine

- 110 Mitgliederversammlung zuständig. Einzelausgaben bis einschließlich € 100.- können von
111 einer/einem der beiden Vorsitzenden alleine entschieden werden.
- 112 9. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich offen für alle Mitglieder, durch Beschluss des
113 Vorstandes auch im Einzelfall für Nichtmitglieder.
- 114 10. Wer in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei steht darf kein Vorstandsamt
115 ausüben.
- 116 11. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.